

# Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Projekten der hessischen Musikszene

Stand: 28.10.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Gegenstand der Förderung</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Zuwendungsempfänger</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Zuwendungsvoraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn</b> .....	<b>4</b>
<b>6 Antragstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>7 Fachbeirat und Förderentscheidung</b> .....	<b>6</b>
<b>8 Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze</b> .....	<b>6</b>
<b>9 Beihilferechtliche Einordnung und weitere Hinweise</b> .....	<b>8</b>
<b>10 Inkrafttreten und Befristung der Förderung</b> .....	<b>9</b>

### Präambel

Das Land Hessen ist bekannt für seine vielfältige und bunte Musiklandschaft. Ziel ist es, das hessische Musikleben in seiner Vielfalt zu erhalten und auszubauen. Dabei wird eine Ausgewogenheit zwischen etablierten Projekten sowie neuen, experimentellen Formaten und Programmen angestrebt. Die Potenziale der Akteure sollen gestärkt werden, damit sich diese nach ihren künstlerischen Vorstellungen entfalten können. Dabei steht ein hoher Qualitätsanspruch an erster Stelle. Musikkultur leistet einen Beitrag zur demokratischen Gesellschaft und stellt einen Mehrwert an Lebensqualität dar. Menschen in Ballungsräumen und im ländlichen Raum sollen die Möglichkeit erhalten, Musik zu erleben und Teilhabe an der Musikkultur unseres Landes zu erfahren. Es sollen Beteiligung erreicht und Zugänge für die verschiedenen Zielgruppen geschaffen werden. Die Projekte sollen sich an aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Themen bzw. kulturpolitisch gesetzten Schwerpunkten orientieren. Gegenstand dieser Förderrichtlinie ist die Projektförderung im Musikbereich.

## **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 LHO sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), Zuwendungen für Projekte im Musikbereich mit Konzentration auf die nicht institutionell geförderte, professionelle Freie Szene, um die Vielfalt, Vernetzung, Qualität und das Entwicklungs- bzw. Innovationspotenzial der Musikszene des Landes zu erhalten, zu stärken und zu entfalten.
- 1.2 Die Richtlinie ergänzt bzw. konkretisiert die Regelungen der §§ 23 und 44 LHO sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei inhaltlichen Abweichungen gelten die Regelungen der vorliegenden Richtlinie, soweit sie dem Gesetz (LHO) nicht widersprechen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird, trifft das HMWK im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Projekte im Musikbereich mit Konzentration auf die nicht institutionell geförderte Freie Szene, soweit sie aus qualitativer und inhaltlicher Sicht im erheblichen Interesse des Landes Hessen stehen.

Das erhebliche Landesinteresse kann bspw. bei Projekten bejaht werden, die

- das öffentliche Musikleben durch innovative Impulse bereichern,
- die Präsenz und Vielfalt der einzelnen Musikstile stärken,
- neue Kooperationen anregen sowie Netzwerke bilden und aufrechterhalten,
- die künstlerische Qualität und Entwicklung des hessischen Musiklebens fördern, Modellcharakter haben oder beispielgebend sind,
- die Diversität des Musiklebens und damit die Internationalität unseres Bundeslandes vertiefen,
- eine erhöhte kulturelle Teilhabe ermöglichen, auch mit Blick auf den demografischen Wandel,
- interdisziplinäre Ansätze verfolgen,

- das öffentliche Musikleben in den ländlichen Räumen bereichern,
- das speziell auf Kinder und Jugendliche als Zielgruppe zugeschnittene musikalische Angebot stärken,
- einen inklusiven Charakter haben,
- barrierefrei sind, um eine möglichst breite Zielgruppe zu integrieren, oder
- Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Es wird erwartet, dass alle geförderten Projekte aus ihrer künstlerischen Verantwortung heraus Maßstäbe und Regeln erarbeiten, auf deren Grundlage Antisemitismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit klar und entschlossen entgegengetreten wird.

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind einzeln abgegrenzte und zeitlich befristete künstlerische und kulturelle Vorhaben von professionellen Musikerinnen und Musikern, wie z. B. Konzertreihen oder Festivals. Projekte mit vorwiegend kommerziellen Absichten sind ausgeschlossen.

- 2.2 Ausgeschlossen sind zudem Projekte, die überwiegend unternehmerische Ziele wie z. B. Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebs verfolgen und Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter.
- 2.3 Nichtkommerzielle Projekte der Kreativwirtschaft können nur gefördert werden, wenn sie klar vom kommerziellen Betrieb abzugrenzen sind.
- 2.4 Einzelkonzerte und einzelne musikalische Veranstaltungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.
- 2.5 Nicht förderfähig und damit von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Tonträger, Druckwerke und Anschaffungen wie Instrumente und Equipment sowie der Ausbau oder die Herrichtung von Aufführungsorten und Übungsräumen,
  - die Produktion und Veröffentlichung von Bild- und Tonträgeraufnahmen es sei denn, es handelt sich um unmittelbar auf das Projekt bezogene Werbemaßnahmen,
  - Reisetätigkeiten.
- 2.6 Amateurmusikvereine werden ausschließlich über die Verbände gefördert, denen sie angeschlossen sind. Die Fachverbände des hessischen Musiklebens erhalten dafür einen jährlich zu ermittelnden Förderbetrag, den sie auf Antrag an ihre Vereine auszahlen.

### **3 Zuwendungsberechtigte**

Antragsberechtigt sind:

- Freie Träger (wie zum Beispiel Vereine, GbR, GmbH etc.),
- Fachverbände des Musiklebens,
- Landesarbeitsgemeinschaften,
- (Gebiets-)Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Sonstige gemeinnützige Organisationen,
- in begründeten Einzelfällen, wenn es im erheblichen Interesse des Landes Hessen ist, auch Einzelpersonen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eingehende Förderanträge werden inhaltlich durch einen Fachbeirat danach bewertet, ob sie im erheblichen Landesinteresse sind. Aus den Projekten, die nach den in Tz. 2.1. genannten beispielhaften Maßgaben das erhebliche Landesinteresse erfüllen, erfolgt eine Bestenauslese.

4.2 Gefördert werden Projekte, die innerhalb eines Kalenderjahres in Hessen durchgeführt werden. Die Maßnahme soll von der jeweiligen Sitzgemeinde des Antragstellers (Landkreis, Stadt bzw. Gemeinde) befürwortet und finanziell unterstützt werden. Von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der zuständigen Gebietskörperschaft ist nur im Ausnahmefall abzusehen. Die Bewilligung von Fördermitteln des Landes Hessen setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Projektes voraus.

### **5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

5.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Antragseingang beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben hat grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

5.2 Bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim HMWK genehmigt. Dasselbe gilt für vergleichbare Projekte desselben Antrag-

stellers, die seit mindestens drei Jahren stattfinden und für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum bereits Zuwendungen bewilligt wurden (z. B. jährlich stattfindende Kulturfestivals). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung entsteht dadurch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht.

## **6 Antragstellung**

- 6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Zur Antragstellung ist ausschließlich das Online-Formular unter [www.wissenschaft.hessen.de/foerderung-finden/kulturfoerderung/musik](http://www.wissenschaft.hessen.de/foerderung-finden/kulturfoerderung/musik) zu nutzen. Anträge, die diese Vorgabe nicht einhalten, werden nicht angenommen, es sei denn, es liegen hinreichende Gründe für eine andere Form der Einreichung vor (bspw. technische Schwierigkeiten, die nicht im Einflussbereich der Antragstellenden liegen).
- 6.2 Für die Abgabe der Anträge bestehen folgende zwei Fristen:  
Frist Nr. 1: 30.04. eines Jahres (für Projekte ab 01.07. des Antragsjahres).  
Frist Nr. 2: 31.10. eines Jahres (für Projekte ab dem 01.01. des Folgejahres).  
Überjährige Projekte sind nicht zulässig.
- 6.3 Als dem Eigenanteil der Antragstellenden entsprechender Anteil an der Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens kann anstelle eines monetären Beitrags der Gegenwert ehrenamtlicher Leistungen anerkannt werden. Dem Wert der erbrachten Leistungen muss eine für das Projektziel tatsächlich erforderliche Tätigkeit als fiktive Ausgabe in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Der Wert der ehrenamtlichen Leistungen ist pauschal mit 10 Euro pro Arbeitsstunde zu bemessen und darf insgesamt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Mit dem Antrag muss eine ohne Weiteres nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorgelegt werden, aus der die Art der Leistung und der notwendige zeitliche Umfang hervorgehen.
- 6.4 Aus dem Antrag sollen angemessene Honorarsätze hervorgehen, die die Branchenempfehlungen für Mindestgagen berücksichtigen.
- 6.5 Bei Projektförderungen kann eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 Euro, berücksichtigt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstel-

lung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Antragstellende, die vom Land Hessen institutionell oder mittels Betriebskostenzuschuss gefördert werden.

## **7 Fachbeirat und Förderentscheidung**

- 7.1 Über die Förderwürdigkeit eines Projektes berät ein hierfür bestellter Fachbeirat, soweit der Förderantrag die formalen Kriterien erfüllt.
- 7.2 Der Fachbeirat wird von der hessischen Ministerin/dem hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst für je drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Er setzt sich aus bis zu sechs Experten aus dem hessischen Kulturleben zusammen. Bei der Besetzung wird darauf geachtet, dass die Vielfalt der hessischen Musikkultur ausgewogen vertreten ist. Eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern im Fachbeirat wird angestrebt. Die Mitwirkung in dem Fachbeirat erfolgt ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis.
- 7.3 Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitz liegt beim Referat für Theater und Musik des HMWK.
- 7.4 Der Fachbeirat prüft die Anträge auf die Erfüllung des erheblichen Landesinteresses nach Ziffer 2.1 und spricht eine Förderempfehlung aus. Dabei stellt der Fachbeirat sicher, dass möglichst die in der Präambel angegebenen Ziele in der Gesamtheit der im jeweiligen Jahr befürworteten Projekte abgebildet sind.
- 7.5 Die hessische Ministerin/der hessische Minister für Wissenschaft und Kunst trifft auf Grundlage der Empfehlung des Fachbeirats eine Entscheidung über die zu fördernden Projekte und die jeweilige Fördersumme. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn in den Vorjahren eine Förderung erfolgt ist.

## **8 Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze**

- 8.1 Die Vergabe der Zuwendung durch das HMWK erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen

sind. Zudem gelten die mit dem Bescheid geltend gemachten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P / ANBest-GK) sowie, falls vorhanden, die im Bescheid zusätzlich aufgeführten Besonderen Nebenbestimmungen.

- 8.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Teilfinanzierung des Projektes bewilligt, in der Regel zur Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) oder eines Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung), der 50 % nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten darf. Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn andernfalls eine kulturelle Teilhabe nicht ermöglicht werden kann. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Fachbeirat im Einzelfall.
- 8.3 Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt u. a. dann nicht in Betracht, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit Verwendungsnachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt hat oder wenn diese Anlass zu Rückforderungen gegeben haben.
- 8.4 Ist für die Durchführung der geförderten Maßnahmen eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Bewilligung nicht ersetzt.
- 8.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 Euro innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in einer Summe. Förmliche Mittelabrufe sind nicht erforderlich.
- 8.6 Ein detaillierter schriftlicher Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektabschluss dem HMWK zur Prüfung vorzulegen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung wird bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 Euro ein einfacher Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht sowie der Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des bewilligten Finanzierungsplanes, zugelassen. Bei einer Zuwendungshöhe von mehr als 10.000 Euro ist zusätzlich zu den in Satz 2 genannten Unterlagen eine Einzelpostenliste vorzulegen, aus der sich alle Zahlungen nach Tag, Empfänger/ Empfängerin/ Einzahler/ Einzahlerin sowie Grund und Höhe ergeben. Als Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung kommt ggf. die Möglichkeit einer Rückforderung wegen nicht verausgabter oder nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel zu tragen. Näheres ist im

Bewilligungsbescheid und den dazugehörigen Anlagen (allg. und besondere Nebenstimmungen) geregelt.

- 8.7 Bei der Förderung der Amateurmusik gemäß Ziffer 2.6 wird in den Bewilligungsbescheiden an die Fachverbände des hessischen Musiklebens festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Mittel an seine Vereine weiterleiten darf. Zwischen den Fachverbänden und den für eine Förderung ausgewählten Amateurmusikvereinen ist für jede einzelne Maßnahme ein privatrechtlicher Mittelweiterleitungsvertrag zu schließen. Dieser muss die Bestimmungen der Nummern 1 bis 7 ANBest-P über die Abwicklung der Maßnahmen und die Verwendungsnachweisprüfung sowie Vereinbarungen über Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag und die sich daraus ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen enthalten.

## **9 Beihilferechtliche Einordnung und weitere Hinweise**

- 9.1 Die Bewilligung durch die zuständige Stelle muss beihilfekonform erfolgen. Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Beihilfen nach Art. 53 Absatz 2d der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), letztmalig geändert durch die Verordnung (EU) 023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023.

Die Bestimmungen von Art. 53 AGVO und auch die allgemeinen Voraussetzungen der AGVO sind einzuhalten.

- 9.2 Die Beihilfen können als Investitions- und Betriebsbeihilfe gewährt werden. Dabei sind die Regelungen zur Bestimmung der beihilfefähigen Kosten, die Höhe der zulässigen Beihilfe sowie die zugehörigen Schwellenwerte für die Freistellung zu beachten. Insbesondere ist die Beihilfenintensität zu beachten. Die Berechnung des Beihilfebetrags erfolgt nach Art. 53 Abs. 6 und 7. (Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. Euro kann der Beihilfemaximalbetrag alternativ zur Anwendung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Art. 53 Abs. 8)).



- 9.3 Das HMWK ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte der Förderung auch unter Nennung der Geförderten in einer Schriftenreihe oder in anderer Form zu veröffentlichen.
- 9.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, z. B. in Broschüren, Programmheften und Katalogen in geeigneter Weise auf die Förderung durch das HMWK hinzuweisen.
- 9.5 Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO bleibt unberührt.

## **10 Inkrafttreten und Befristung der Förderung**

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.